

SARS-CoV-2 Testkonzept für Kindertageseinrichtungen



**Arbeiterwohlfahrt Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saale-Holzland e.V.**

<p><u>Träger</u> AWO ADG mbH/ AWO KV Saale-Holzland e.V. Klosterlausnitzer Str.19 07607 Eisenberg 036691484-0 info@awo-shk.de</p>	<p><u>Einrichtung</u> AWO Naturkindergarten „Tälerspatzen“ Dorfstrasse 94 07646 Ottendorf Tel: 036426 20448 E-Mail: taelerspatzen@awo-shk.de Homepage: www.taelerspatzen.de</p>	<p><u>Zuständiges Gesundheitsamt</u> Heinrich-Heine-Straße 15B 07646 Stadtroda Tel.036691 70-833 E- Mail:ga@lrashk.thueringen.de</p>
--	--	---

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel (Rechtgrundlagen)
2. Verwendete Tests für Mitarbeiter*innen und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
3. Einweisung und Schulung Mitarbeitende und Information an Personensorgeberechtigte
4. Zielgruppe/ Personenkreis und Häufigkeit der Tests
 - 4.1 Mitarbeiter*innen
 - 4.2 Kinder
5. Durchführung der Tests
 - 5.1 Mitarbeiter*innen
 - 5.2 Kinder
 - 5.3 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
6. Verfahren bei positivem Testergebnis
7. Entsorgung der Testkits und Schutzbekleidung
Anlagen

1. Präambel (Rechtgrundlagen)

KiJuSSpVO, Arbeitsschutzverordnung

2. Verwendete Tests für Mitarbeiter*innen und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr/Bestellrhythmus

In der Einrichtung werden folgende SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests verwendet:

- a) Verwendeter Test für Beschäftigte: **NASOCKECKcomfort-SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest von LEPU MEDICAL**
- b) Verwendeter Test für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr: **Saliva SARS-CoV-2 – Antigen Combined Test Kit – Lolli-Selbsttest**

Die eingesetzten Produkte sind zugelassene und bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Selbsttests und für Kinder geeignet (vgl. https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html).

3. Einweisung und Schulung Mitarbeiter*innen und Informationen an Personensorgeberechtigte

Die Einweisung der Mitarbeiter*innen zum Umgang mit dem Selbsttest erfolgt auf Grundlage der dem Produkt beiliegenden Anleitung. Für die Schulung ist die Einrichtungsleiterin Goldtraud Nagel verantwortlich. Die Einweisung wird dokumentiert.

Die Personensorgeberechtigten werden durch die Leiterin durch ein Informationsschreiben über die Vorgehensweise bei der Testung der Kinder informiert. Dies erfolgte über unsere Homepage www.taalerspatzen.de. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, telefonisch bei der Leiterin oder direkt bei den pädagogischen Fachkräften Auskunft über das Testverfahren zu erhalten.

4. Zielgruppe/Personenkreis und Häufigkeit der Tests

4.1 Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern (KiJuSSpVo)
- sonstige Mitarbeiter*innen (Arbeitsschutzverordnung)

Interne: für pädagogische Fachkräfte und sonstige Beschäftigte, die unmittelbaren Kontakt zu Kindern haben Einrichtungsleitung, die pädagogischen Fachkräfte, technische Kräfte (Reinigungs- und Küchenkraft), Praktikant*innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Hilfskräfte über Fördermaßnahmen, Freiwilligendienstleistende, Verwaltungspersonal
Externe Personen, die nicht unter das Betretungsverbot fallen, werden durch ihren Arbeitgeber getestet.

4.2 Kinder

Es werden Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr getestet. Voraussetzung für die Durchführung von Testungen mit Kindern ist, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind und im Kindergarten eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben.

Es werden zwei Selbsttests/ Woche für Kinder bzw. Mitarbeiter*innen durch den Träger angeboten.

5. Durchführung der Tests

Grundsätzlich sind die Schnelltests in den Einrichtungen ein freiwilliges Angebot an die Mitarbeiter*innen und Personensorgeberechtigten.

„Auch ohne Selbsttest dürfen Kinder und Personal die Einrichtung weiterhin betreten. In der Einrichtung wird nicht nach getesteten und ungetesteten Kindern unterschieden.“¹

5.1 Mitarbeiter*innen

Die Leiterin dokumentiert die Ausgabe der Selbsttests und das Testergebnis. Die Testung erfolgt in der Regel in der Einrichtung im 4- Augen Prinzip.

Gemeinsam mit den Kindern

1. Test: Erster Arbeitstag der Woche in der Einrichtung;
2. Test: 2 – 3 Tage nach dem ersten Test

5.2 Kinder

„Die Begleitung der Durchführung der Selbsttests gehört zum pädagogischen Arbeitsauftrag der Fachkräfte. Die Pädagog*innen integrieren die Selbsttests in geeigneter Weise in den pädagogischen Alltag.

In unserer Einrichtung wird **Montag** und **Donnerstag** getestet.

Insbesondere auf die partizipativen Rechte von Kindern wird in diesem Zusammenhang geachtet. Wenn Kinder keine Testung machen möchten, dürfen sie auf keinen Fall gegen ihren Willen erfolgen. Hier suchen wir das vertrauensvolle Gespräch mit den Eltern. Tests werden von den verantwortlichen Beauftragten der Gruppen (Qualitätsbeauftragte und Leiterin G. Nagel, Sicherheitsbeauftragte A. Planer, Hygienebeauftragte J. Mengs) dokumentiert.

5.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

-trifft zum jetzigen Zeitpunkt in unserem Kindergarten nicht zu

„Hier beraten die Einrichtungen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und entscheiden je nach Einzelfall, ob die Testung der Kinder in der Einrichtung stattfindet oder im häuslichen Umfeld durchgeführt wird.

Die Personensorgeberechtigten dokumentieren das Ergebnis und informieren die Einrichtung über dieses.

Verfahren bei positivem Testergebnis - Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen.

Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar, der zum Betretungsverbot gemäß § 3 ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO führt.

¹ TMBJS (2021). Frage-Antwort-Katalog zur Teststrategie ab April 2021 für die Kindertagesbetreuung, Seite 3. Erfurt.

Daher müssen sich positiv getestete Kinder sowie positiv getestetes Personal ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben.

Bei den positiv getesteten Kindern benachrichtigt die Einrichtungsleitung umgehend die Personensorgeberechtigten damit die Kinder abgeholt werden. Die Einrichtungsleitung ist zudem verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Selbsttestergebnis zu informieren. Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten der anderen Kinder, dass ein positives Testergebnis aufgetreten ist. In diesem Fall obliegt es der Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind bis zur Klärung des Testergebnisses im häuslichen Umfeld oder der Einrichtung betreuen lassen. Bis zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch einen PCR Test muss die Gruppe grundsätzlich **nicht** geschlossen werden.

Kinder und Fachkräfte der Gruppe gelten als Kontaktperson, sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dessen Veranlassung, sowie die Festlegung von weiteren Schritten obliegen dem zuständigen Gesundheitsamt.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens erst wieder gestattet, wenn dieser PCR-Test negativ ausgefallen ist.²

6. Entsorgung der Testkits und Schutzbekleidung

Die verwendeten Schnelltests und die Schutzbekleidung werden im Hausmüll entsorgt.

² TMBJS (2021). Frage-Antwort-Katalog zur Teststrategie ab April 2021 für die Kindertagesbetreuung, Seite 2 f. Erfurt.

